

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Katja Kipping, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/10938 –**

### **Sanktionen bei Hartz IV und Leistungsvergabe nach § 31a Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Sachleistungen und geldwerte Leistungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im vergangenen Jahr wurden durch die Jobcenter mit über 912 000 Sanktionen mehr als je zuvor verhängt ([www.welt.de/wirtschaft/article106173958/So-viele-Sanktionen-bei-Hartz-IV-wie-nie-zuvor.htm](http://www.welt.de/wirtschaft/article106173958/So-viele-Sanktionen-bei-Hartz-IV-wie-nie-zuvor.htm), zuletzt aufgerufen: 12. September 2012). Im Jahr 2010 kam es in 5 870 Fällen zu einer vollständigen Streichung der ALG-II-Leistungen (ALG = Arbeitslosengeld), einschließlich der Kürzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD auf Bundestagsdrucksache 17/6833, S. 9 bis 11).

Kürzlich erst hat das Sozialgericht Karlsruhe einen Kürzungsbescheid um 100 Prozent für rechtmäßig gehalten, weil es eine Arbeitsaufnahme, die bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden mit einer Fahrtzeit von täglich annähernd zweieinhalb Stunden verbunden war, für zumutbar gehalten hat (SG Karlsruhe, Beschluss vom 4. Juni 2012 – S 4 AS 1956/12 ER).

An den Sanktionen besteht seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (BVerfG Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09) heftige Kritik. In der Rechtswissenschaft werden sie mit Blick auf das Grundrecht auf Zusicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ganz oder teilweise für verfassungswidrig erachtet (Richers/Köpp, DÖV 2010, S. 997 bis 1004; Davilla, SGB 2010, S. 557 bis 564; Neskovic/Erdem, SGB 2012, S. 134 bis 140).

#### A) Menschenrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums

In seiner Entscheidung zu den Regelleistungen hat das Bundesverfassungsgericht zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ausgeführt: „Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. [...] Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG

hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden,“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, Leitsatz 1 und 2). Den Umfang des Grundrechts hat es wie folgt umschrieben: „Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit [...], als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen [...].“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, Absatznummer 135).

In seiner Entscheidung zum Asylbewerberleistungsgesetz (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10) hat das Bundesverfassungsgericht noch einmal betont, dass es sich bei dem unmittelbar verfassungsrechtlichen Leistungsanspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum um ein Menschenrecht handelt: „Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht.“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, Leitsatz 2). Das Gericht hat – ohne die Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfshöhe zu überprüfen – angenommen, dass der Gesetzgeber den konkreten Umfang des Existenzminimums durch die Normen des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) inhaltlich bestimmt hat: „Die Normen des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes sind ausweislich der Stellungnahme der Bundesregierung in diesem Verfahren die einzig verfügbare, durch den Gesetzgeber vorgenommene und angesichts seines Gestaltungsspielraums wertende Bestimmung der Höhe von Leistungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums.“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, Absatznummer 126).

Davon ausgehend hat das Gericht Leistungen, die etwa ein Drittel unterhalb des danach vorgesehenen Regelsatzes liegen, für evident unzureichend erachtet und ausgeführt:

- „Doch offenbart ein erheblicher Abstand von einem Drittel zu Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, deren Höhe erst in jüngster Zeit zur Sicherung des Existenzminimums bestimmt wurde (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 26. Oktober 2010, BTDrucks. 17/3404, S. 1 unter A.), ein Defizit in der Sicherung der menschenwürdigen Existenz.“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, Absatznummer 112).

Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht erneut auf die Bedarfsabhängigkeit der (Sozial-)Leistungsvergabe hingewiesen:

- „Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber seine Entscheidung an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausrichtet.“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, Absatznummer 93).
- „Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur, er muss aber auch in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht.“ (BVerfG vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, Absatznummer 98).
- „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (vgl. BVerfGE 125, 175 <253>).“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, Absatznummer 120).

## B) Aktuelle Gesetzeslage:

## Zulässigkeit der Kürzung des existenznotwendigen Bedarfs

Auch nach der Neuregelung der Hartz-IV-Leistungsnormen werden „Pflichtverletzungen“ und Meldeversäumnisse der Betroffenen weiterhin gemäß § 31a Absatz 1 und § 32 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit pauschalen Kürzungen von 10 Prozent des Regelbedarfs bis zu 100 Prozent der gesamten ALG-II-Leistung sanktioniert. Diese Rechtsfolge ist nach dem Wortlaut der Regelungen zwingend, ein Ermessen oder eine Abwägung nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist ebensowenig vorgesehen wie eine Härtefallklausel.

Nach Auffassung der Bundesregierung tragen die Regelungen der § 31 ff. SGB II den „Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum hinreichend Rechnung“ (Bundestagsdrucksache 17/6833, S. 3). Die unterschiedlichen Kürzungsstufen werden mit dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ begründet: „Dieser Selbsthilfegrundsatz ist ein gesellschaftlich anerkanntes Prinzip. Wiederholte Verstöße gegen die Selbsthilfeverpflichtung führen daher folgerichtig zu verstärkten Sanktionen.“ (Bundestagsdrucksache 17/6833, S. 7). Bezüglich der Leistungsverminderung „auf null“ weist die Bundesregierung darauf hin, dass es „der erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgeblich selbst in der Hand“ habe, „durch seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Eingliederungsprozess seine finanzielle Situation zu verbessern und insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden“ (Bundestagsdrucksache 17/6833, S. 8).

## C) Ersatzweise Vergabe von Sachleistungen/geldwerten Leistungen

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Bundestagsdrucksache 17/6833) heißt es: „Bei den von einer Sanktion nach § 31 ff. SGB II Betroffenen bleibt das Existenzminimum gewahrt. Dem dienen die differenzierten Regelungen, zu denen neben der gestuften Minderung des Arbeitslosengeldes II die Möglichkeit gehört, (ergänzende) Sachleistungen oder geldwerte Leistungen – etwa durch Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen –, sowie Direktzahlungen an Vermieter und z. B. Versorgungsdienstleister zu erbringen (vgl. § 31a SGB II).“ (Bundestagsdrucksache 17/6833, S. 2).

Nach § 31a SGB II ist allerdings auch ein Absenken der Leistungen „auf null“ ohne (teilweise) Kompensation durch Sachleistungen/geldwerte Leistungen möglich. Denn § 31a Absatz 3 Satz 1 SGB II ist als Ermessenregelung ausgestaltet: „Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.“ Nach Satz 2 der Vorschrift besteht eine Pflicht zur (Sach-)Leistungsvergabe nur, wenn minderjährige Kindern im selben Haushalt leben.

Diverse Stimmen in der Praxis und der Literatur halten diese Ermessensregelung für ungenügend bzw. verfassungswidrig (Richers/Köpp, DÖV 2010, S. 997, 1000; Davilla, SGB 2010, S. 557, 559; Lauterbach, ZFSH/SGB 2011, S. 584, 585; Neskovic/Erdem, SGB 2012, S. 134, 139).

In der Rechtsprechung erfolgt zum Teil eine „verfassungskonforme Auslegung“, indem bei „Sanktionen auf Null“ eine Ermessensreduzierung angenommen oder die Rechtmäßigkeit eines Sanktionsbescheids von der Gewähr ersetzender Leistungen abhängig gemacht wird (vgl. Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. Dezember 2008 – L 10 B 2154/08 AS ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. September 2009, L 7 B 211/09 AS ER; SG Berlin, Beschluss vom 30. Juli 2010 – S 185 AS 19695/10 ER). Mitunter wird die Belehrungspflicht der Jobcenter über die Möglichkeit der Sachleistungsvergabe für nicht ausreichend erachtet und sogar das Erfordernis der Antragstellung ganz in Frage gestellt. So hat das LSG Berlin-Brandenburg ausdrücklich ausgeführt: „Von der Pflicht, das physische Existenzminimum ersatzweise zu sichern, ist die Antragsgegnerin insbesondere nicht deshalb frei, weil sie die Antragstellerin darauf hingewiesen hat, dass ihr solche Leistungen auf Antrag gewährt werden könnten. Dies ist nach

den aufgezeigten verfassungsrechtlichen Gewährleistungen, die dahin gehen, eine Unterschreitung des physischen Existenzminimums sicher und auch nur vorübergehend zu vermeiden, unzureichend und auch nicht etwa deshalb geboten, weil eine Entscheidung [...] nicht ohne Mitwirkung der Antragstellerin getroffen werden könnte.“ (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. Dezember 2008 – L 10 B 2154/08 AS ER, juris Rn. 13).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Vorbemerkung der Fragesteller liegt eine Auslegung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 und vom 18. Juli 2012 zugrunde, nach der sich aus dem Grundgesetz ein von jeglicher Eigenverantwortlichkeit unabhängiger Anspruch auf Sozialleistungen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Stattdessen hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für Sanktionen bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§§ 31 bis 32 SGB II) und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe (§§ 26 und 39a SGB XII)“ (Bundestagsdrucksache 17/6833) auf Folgendes hingewiesen:

Die Verfassung gebietet nicht die Gewährung bedarfsunabhängiger, voraussetzungsloser Sozialleistungen (Bundesverfassungsgericht – BVerfG – vom 7. Juli 2010 – 1 BvR 2556/09). Das Grundrecht aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG greift nur dann ein, wenn und soweit andere Mittel zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht zur Verfügung stehen. Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass einem hilfebedürftigen Menschen die materiellen Voraussetzungen dafür zur Verfügung stehen, um seine Würde in solchen Notlagen, die nicht durch eigene Anstrengungen und aus eigenen Kräften überwunden werden können, durch materielle Unterstützung zu sichern. Das Prinzip des Förderns und Forderns besagt, dass eine Person, die mit dem Geld der Steuerzahler in einer Notsituation unterstützt wird, mithelfen muss, ihre Situation zu verbessern. Wird eine erwerbsfähige Person durch die Gemeinschaft unterstützt, muss sie deshalb alles unternehmen, um ihren Lebensunterhalt wieder selbst aus Erwerbstätigkeit zu bestreiten oder zumindest das Ausmaß von Hilfebedürftigkeit zu vermindern.

Das Einfordern von eigenen Anstrengungen zählt zu den Grundprinzipien bedarfsabhängiger und am Fürsorgeprinzip orientierter Sozialleistungen. Dieses auch als Selbsthilfegegrundsatz bezeichnete Prinzip ist gesellschaftlich anerkannt und auch verfassungsrechtlich begründbar (vgl. BSG, Urteil vom 9. November 2010 – B 4 AS 27/AS R). Wiederholte Verstöße gegen die Selbsthilfeobliegenheit führen daher folgerichtig zu verstärkten Sanktionen.

Zudem ist die Mitwirkung von Leistungsberechtigten an der Leistungserbringung ein allgemeines Prinzip im Sozialleistungsrecht.

#### Zu A) Menschenrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums

1. Hält die Bundesregierung an ihrer in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/6833 ausgeführten Auffassung fest, dass die Sanktionsnormen im SGB II (§§ 31a, 32 SGB II) verfassungsgemäß sind, insbesondere mit dem Recht auf Zusicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums übereinstimmen (bitte mit Begründung)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/6833, S. 2 ff., verwiesen.

2. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu einer Streichung/Neufassung der §§ 31a, 32 SGB II (bitte mit Begründung)?

Aus Sicht der Bundesregierung bestätigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012, die die vorangegangene Entscheidung vom 9. Februar 2010 fortführt, grundsätzlich die mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) getroffene Herleitung und Begründung von Regelbedarfen für Geldleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Pflichtverletzungen und den sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen nach §§ 31 ff. SGB II werden durch die Entscheidung nicht in Frage gestellt. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ komme Verfassungsrang zu und dies erlaube es, Hilfebedürftigen aufgrund mangelnder Mitwirkung/einer Obliegenheitsverletzung solche Leistungen zu kürzen, die für eine menschenwürdige Existenz notwendig sind?

Zum Grundsatz des „Förderns und Forderns“ wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Bedarfsabhängige und am Fürsorgeprinzip orientierte Sozialleistungssysteme sind nur funktionsfähig, wenn dieser Grundsatz konsequent angewandt wird. Ein Verzicht auf die Einforderung eigener Kräfte und Mittel der Individuen würde hingegen bedarfsabhängige und am Fürsorgeprinzip orientierte Sozialleistungssysteme in allgemeine und von Eigenverantwortung unabhängige Versorgungssysteme umwandeln. Ein entsprechender Handlungsauftrag an den Gesetzgeber für solche grundsätzlichen Änderungen im SGB II und SGB XII ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 und vom 18. Juli 2012.

4. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit zu einer gesetzgeberischen Klarstellung des § 31a Absatz 3 Satz 1 SGB II dahingehend, dass das Recht auf Gewährleistung des Existenzminimums durch Sachleistungen/geldwerte Leistungen in jedem Einzelfall und zu jeder Zeit zwingend zugesichert werden muss?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu B) Aktuelle Gesetzeslage:

Zulässigkeit der Kürzung des existenznotwendigen Bedarfs

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die in diesen Normen vorgesehenen rein prozentualen Kürzungen (10 bis 60 Prozent des Regelbedarfs), die keine Konkretisierung der nach der Kürzung verbleibenden Leistungen ermöglichen, im Widerspruch mit der Bestimmung der Regelbedarfsgröße nach dem RBEG stehen (bitte mit Begründung)?

Es wird auf die Antwort zu Abschnitt A, Frage 2 verwiesen.

2. Kommt es bei einer Leistungskürzung nach §§ 31a, 32 SGB II zu einer Kürzung ganz bestimmter Bedarfe des RBEG?

Um welche Bedarfe handelt es sich im Falle

- a) eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II,
- b) einer 30-Prozent-Kürzung des Regelbedarfs nach § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB II,
- c) einer 60-Prozent-Kürzung des Regelbedarfs nach § 31a Absatz 1 Satz 2 SGB II?

Die Bundesregierung hält an ihrer bereits in der von den Fragestellern zitierten Bundestagsdrucksache 17/6833 erläuterten Auffassung fest, wonach eine Minderung des Arbeitslosengeldes II nach §§ 31 ff. SGB II nicht konkret auf einzelne Bedarfe bezogen werden kann. Durch die Regelbedarfsermittlung nach dem RBEG wurde auf der Grundlage der durch Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008) nachgewiesenen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte für pauschalierbare Bedarfe ein monatliches Budget ermittelt. Die Regelbedarfe stellen deshalb ein monatliches Budget dar, über das die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich verfügen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Es liegt deshalb in der Entscheidung der Leistungsberechtigten, durch welche Einschränkungen in ihren Verbrauchsausgaben sie auf die Minderung des Arbeitslosengeldes II reagieren.

3. Sind nach Ansicht der Bundesregierung in § 5 ff. RBEG-Bedarfe enthalten, die über das unbedingt Notwendige hinausgehende Leistungen zuerkennen?

Wenn ja, um welche Bedarfe handelt es sich?

Die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben auf Basis der EVS 2008 dient alleine der Bestimmung des Konsumniveaus, das mit dem zur freien Verfügung stehenden Regelbedarfsstufen erreicht werden soll. Die Höhe der einzelnen regelbedarfsrelevanten Konsumpositionen sagt demgegenüber nichts über einzelne individuelle Bedarfe aus, da diese von Leistungsberechtigten zu Leistungsberechtigten ganz unterschiedlich sein können.

Durch die §§ 5 und 6 RBEG werden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonen- und Familienhaushalte abschließend bestimmt. Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in den einzelnen Abteilungen der EVS 2008 sind in § 5 Absatz 1 RBEG für Einpersonenhaushalte enthalten und in § 6 Absatz 1 RBEG die Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte, die Kindern und Jugendlichen zuzuordnen sind. Daraus ergeben sich die Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, für Einpersonenhaushalte nach § 5 Absatz 2 RBEG, für die in Familienhaushalten Kindern und Jugendlichen zuzuordnenden Verbrauchsausgaben nach § 6 Absatz 2 RBEG. Diese Summenwerte bilden die Grundlage für die Fortschreibung nach § 7 RBEG. Die für das Jahr 2011 geltenden Regelbedarfsstufen sind in § 8 RBEG enthalten. Sie sind zum 1. Januar 2012 durch die Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 (RBSFV 2012) vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2090) fortgeschrieben worden.

4. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung bestimmte Leistungspositionen, die trotz einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II in keinem Fall gekürzt werden können?

Wenn ja, wie wird in der Praxis sichergestellt, dass solche Leistungen trotz einer prozentualen Kürzung in vollem Umfang erhalten bleiben?

Es wird auf die Antwort zu Abschnitt B, Frage 2 verwiesen.

5. Hält es die Bundesregierung für möglich, dass bereits durch eine 10-Prozent-Kürzung (§ 32 SGB II) oder eine 30-Prozent-Kürzung (§ 31a Absatz 1 Satz 1 SGB II) des Regelbedarfs eine dauerhafte oder vorübergehende Unterschreitung des Existenzminimums eintritt?

Wenn nein, wie ist diese Ansicht mit der Bedarfsberechnung des RBEG vereinbar, das die Bedarfe detailliert berechnet?

Wenn ja, wie wird derzeit in der Praxis sichergestellt, dass das Existenzminimum „in jedem Fall und zu jeder Zeit“ garantiert ist?

6. Hält es die Bundesregierung für möglich, dass durch eine 60-Prozent-Kürzung des Regelbedarfs (§ 31a Absatz 1 Satz 2 SGB II) eine dauerhafte oder vorübergehende Unterschreitung des Existenzminimums eintritt?

Die Sanktionsregelungen nach §§ 31 ff. SGB II sind zentrale Normen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da sie die Schnittstelle zwischen den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes darstellen und die allgemeinen sowie speziellen Mitwirkungsverpflichtungen der Leistungsberechtigten flankieren.

Die vorgesehene stufenweise Minderung der Leistungen erhöht die Verbindlichkeit der Anforderungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte, alles Zumutbare zu unternehmen, um ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten.

Zur Gewährleistung des Existenzminimums wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Hält es die Bundesregierung für angemessen, dass bei wiederholter Pflichtverletzung, die einen Fortfall der ALG-II-Gesamtleistung (100-Prozent-Kürzung) zur Folge hat, der Krankenversicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V entfällt?

Wird durch die Bundesregierung eine Gesetzesänderung angestrebt, durch die Sanktionsfälle analog den Sperrzeiten im Sinne von § 159 SGB III nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 SGB V behandelt werden?

8. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Betroffene durch eine vollständige Kürzung der ALG-II-Leistung ihren Krankenversicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V verloren haben?

Wenn ja, in wie vielen Fällen und für welche Zeiträume geschah dies?

Hatte dies für die Betroffenen konkrete gesundheitliche Nachteile zur Folge, z. B. durch versäumte ärztliche Untersuchungen oder verzögerte notwendige Behandlungen?

Durch den Fortfall eines geldlichen Anspruches auf Arbeitslosengeld II auf Grund von Sanktionen bleibt der Krankenversicherungsschutz unberührt. Sofern keinerlei Arbeitslosengeld II erbracht wird, tritt für bisher gesetzlich Krankenversicherte eine Nachrangversicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a SGB V ein, die vom Umfang der Leistungsansprüche

in der Krankenversicherung dem Versicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V entspricht.

Führt eine Sanktion zum Wegfall der Geldleistung Arbeitslosengeld II, so haben die Jobcenter zu prüfen, ob eine Sachleistung auf Antrag oder von Amts wegen zu erbringen ist. Auch beim Bezug einer Sachleistung handelt es sich um Arbeitslosengeld II, so dass der Versicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V durch Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder von Amts wegen besteht.

9. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Sanktionen der Jobcenter die Obdachlosigkeit von Betroffenen zur Folge hatten (sei es, dass ein Antrag auf direkte Mietzahlung nicht gestellt oder abgelehnt wurde)?

Sofern der Bundesregierung keine der in den Fragen 8 und 9 genannten Fälle nach bekannt sind, wie rechtfertigt es die Bundesregierung, angesichts der offensichtlichen Unterschreitung des Existenzminimums in solchen Fällen, keine Daten hierüber zu erheben?

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, unter dem Gesichtspunkt des Verlustes von Wohnung und Krankenversicherungsschutz eine Studie über die Auswirkungen von Totalsanktionen in Auftrag zu geben?

Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund einer 100-Prozent-Sanktion könnte Wohnungslosigkeit nur unter folgenden Voraussetzungen eintreten: Es entstehen Mietschulden, die zu einer Kündigung des Mietverhältnisses und in deren Folge zur Aufgabe beziehungsweise zur Räumung der Wohnung führen. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass Obdachlosigkeit aufgrund von Mietschulden vermieden werden kann. Denn die Übernahme von Mietschulden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist in § 22 Absatz 8 SGB II geregelt. Nach § 22 Absatz 8 Satz 2 SGB II sollen Mietschulden übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Zudem wird nach § 22 Absatz 9 SGB II der Träger der Grundsicherung über eine etwaige Klage auf Räumung frühzeitig informiert. Die Vorschrift stellt sicher, dass der Träger der Grundsicherung Kenntnis von Räumungsklagen erhält und mögliche Hilfen prüfen kann.

Zur Frage nach einem „Totalverlust“ eines Krankenversicherungsschutzes wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf.

#### Zu C) Ersatzweise Vergabe von Sachleistungen/geldwerten Leistungen

1. Hält die Bundesregierung Kürzungen um 100 Prozent der laufenden SGB-II-Leistungen ohne die gleichzeitige Gewähr von Sachleistungen für verfassungskonform?

Wenn ja, in welchen Fällen?

Wie verträgt sich diese Auffassung mit der Unbedingtheit des verfassungsrechtlichen Leistungsanspruchs auf Zusicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums?

Wenn nein, wie werden solche 100-Prozent-Sanktionen in der Praxis ausgeschlossen, bzw. wie gedenkt die Bundesregierung solche Sanktionen künftig auszuschließen?

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Ermessensregelung zur Sachleistungsvergabe in § 31a Absatz 3 Satz 1 SGB II

- a) verfassungskonform ist bzw.
- a) verfassungskonform auslegbar ist?

Im Falle von a):

Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung Fälle, in denen eine Ermessensreduzierung „auf null“ vorliegt, und Sachleistungen also immer gewährt werden müssen?

Wenn ja, um welche Art von Fällen handelt es sich?

Im Falle von b):

Welche Auswirkungen hat die verfassungskonforme Auslegung auf die Sachleistungsvergabepraxis der Jobcenter, und auf welche Weise wird sie in jedem Einzelfall sichergestellt (z. B. Verwaltungsanweisungen)?

3. Welche Gesichtspunkte sind nach Ansicht der Bundesregierung für die Ermessensausübung nach § 31a Absatz 3 Satz 1 SGB II von Bedeutung?

Dürfen weitere Gesichtspunkte außer der Frage der gegenwärtigen Bedürftigkeit in die Entscheidung einbezogen werden oder würde dies einen Ermessensfehlgebrauch begründen?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 die Entscheidung vom 9. Februar 2010 konkretisiert, indem es klar gestellt hat, dass Sachleistungen neben einer Geldleistung den (einheitlichen) existenznotwendigen Bedarf sicherstellen können (Urteil, Rn. 129, 134, 135). Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs kann das Jobcenter auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, vgl. § 31a Absatz 3 Satz 1 SGB II. Das Jobcenter hat Leistungen nach § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB II zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben, vgl. § 31a Absatz 1 Satz 2 SGB II. Ob solche Leistungen in allen übrigen Fällen zu erbringen sind und in welchem Umfang, hat das Jobcenter entsprechend dem Gesetzeswortlaut nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Fachlichen Hinweisen zur Ausübung des Ermessens insbesondere auf die wirtschaftliche Situation (Einkommen, vorhandenes Vermögen) und die Wirkungen auf den Anreiz zur Erwerbstätigkeit sowie Verschuldungsproblematiken und drohende Wohnungslosigkeit abgestellt. Hiermit stehen aus Sicht der Bundesregierung taugliche Maßstäbe für die jeweils im Einzelfall zu treffende Beurteilung zur Verfügung.

Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird regelmäßig von ergänzenden Sachleistungen abgesehen, wenn die betroffene Person neben dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II versicherungspflichtig abhängig beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig ist und mit den aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen ihren Lebensunterhalt weitestgehend – zumindest zu 70 Prozent des festgestellten Bedarfs nach dem SGB II – aus eigenen Mitteln und Kräften sicherstellen kann. Das gleiche gilt, wenn der Lebensunterhalt für die Dauer der „Vollsanktion“ problemlos aus vorhandenem Schonvermögen sichergestellt werden kann.

4. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung bei der Ermessensausübung des § 31a Absatz 3 Satz 1 SGB II zulässig, das der Sanktion nachfolgende Verhalten der Betroffenen (z. B. nunmehr hohe Eigenbemühungen/Kooperationsbereitschaft oder aber anhaltende oder neue Pflichtverletzung nach § 31 SGB II) mit einzubeziehen?

Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen begrenzen bzw. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die für die Bedarfe nach § 22 SGB II zu erbringenden Leistungen gewähren. Das der Sanktion nachfolgende Verhalten ist mithin von Gesetzes wegen bereits im Rahmen einer Ermessensentscheidung über Milderungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

5. Kann bzw. muss nach Auffassung der Bundesregierung ein Jobcenter im Falle von 60-Prozent-Sanktionen oder bei vollständigem Wegfall des ALG II auch ohne Antrag der Betroffenen Leistungen gemäß § 31a Absatz 3 Satz 1 oder § 31a Absatz 3 Satz 2 SGB II gewähren?

Wenn ja, wie wird in der Praxis sichergestellt, dass es auch ohne Antrag zu einer unverzüglichen Leistungsgewährung kommt?

Der Antrag hat konstitutive Wirkung. Bei Leistungsberechtigten ohne minderjährige Kinder ist für die Gewährung von Sachleistungen eine Antragstellung erforderlich; auf dieses Erfordernis werden Leistungsberechtigte anlässlich der Anhörung zur Sanktionsentscheidung hingewiesen.

6. Ist das Jobcenter im Falle eines Antrags auf Leistungsgewährung nach § 31a Absatz 3 Satz 1 oder § 31a Absatz 3 Satz 2 SGB II zur sofortigen Bearbeitung sowie Entrichtung der Leistungen bereits ab dem Moment der Leistungskürzung verpflichtet?
7. Kann es nach Einschätzung der Bundesregierung – durch verspätete Antragstellung oder verzögerte Bearbeitung des Antrags – zu einer zeitlich versetzten Sachleistungsvergabe kommen?

Wie wird in der Zwischenzeit das Existenzminimum der Betroffenen sichergestellt?

Die Bundesagentur für Arbeit hat über ihre Fachlichen Hinweise sichergestellt, dass eine sofortige Antragsbearbeitung erfolgt und Versorgungslücken vermieden werden. Um zeitnah eine Entscheidung bezüglich ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen als Zuschuss treffen zu können, ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte bereits in der Anhörung zur Sanktion (§ 24 SGB X) auf die Möglichkeit der Gewährung ergänzender Sachleistungen hinzuweisen. Dem Leistungsberechtigten ist auch zu verdeutlichen, dass Sachleistungen nur gewährt werden, wenn er diese beantragt.

8. Welche Sachleistungen können auf Antrag gewährt werden?
9. Ist die Art der konkreten Leistungen, die nach § 31a Absatz 3 Satz 1 SGB II gewährt werden können, von der Art der Leistungskürzung (60 Prozent des Regelbedarfs oder 100 Prozent der ALG-II-Gesamtleistung) abhängig?

Wenn ja, inwiefern?

Die Sachleistungen werden regelmäßig in Form von Gutscheinen erbracht; ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 auf die Kleine

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Arbeitsmarkt, Grundsicherung und Armut in Deutschland – Nachfragen zu den Antworten der Bundesregierung auf den Bundestagsdrucksachen 17/5583, 17/5861, 17/6043“ (Bundestagsdrucksache 17/6722) verwiesen. Entsprechend der Vorschrift des § 31a Absatz 3 Satz 1 SGB II sind Sachleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Der angemessene Umfang orientiert sich an der Höhe der Sanktion.

10. Ist die direkte Zahlung der Miete für Wohnraum an den Vermieter eine geldwerte Leistung im Sinne des § 31a Absatz 3 Satz 1 SGB II?

Nein. Auch bei Direktüberweisung an den Vermieter bleibt die Zahlung von Geld eine Geldleistung.

11. In wie vielen Fällen ist es seit der Neuformulierung der SGB-II-Normen zu Kürzungen von mehr als 60 Prozent des Regelbedarfs gekommen (bitte nach Jahren, Zeitdauer der Sanktion und Kürzungsstufen auflisten)?

Die einzelnen Sanktionsstufen (erste, erste wiederholte und weitere Pflichtverletzung oder Pflichtverletzungen in Kombination mit Meldeversäumnissen) sind statistisch nicht auswertbar.

Im Jahresdurchschnitt 2011 entfielen bei 10 405 (0,23 Prozent) der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Leistungen auf Grund einer Sanktion vollständig.

Die statistisch verfügbaren aktuellsten Nachweisungen können dem Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen/Sanktionen-Nav.html>).

12. In wie vielen dieser Fälle ist durch die Betroffenen ein Antrag auf Erbringung von Sachleistungen/geldwerten Leistungen gestellt worden?

In wie vielen Fällen ist der Antrag durch das Jobcenter abgelehnt worden (bitte nach Kürzungsstufen auflisten)?

13. In wie vielen dieser Fälle kam es zu

a) Widersprüchen oder

b) Klagen

gegen die Entscheidung?

In wie vielen Fällen haben die Betroffenen die begehrte Leistung

a) im Widerspruchsverfahren oder

b) im gerichtlichen Verfahren

doch noch erhalten?

14. In wie vielen Fällen wurden Sachleistungen oder geldwerte Leistungen durch die Jobcenter ohne Antrag der Betroffenen gewährt?

15. Sind solche Leistungen unmittelbar mit Kürzung bzw. Wegfall der laufenden Leistungen entrichtet worden oder kam es zu zeitlichen Verzögerungen?

Sofern der Bundesregierung zu den Fragen 12 bis 15 keine Daten vorliegen, unter dem Gesichtspunkt, dass diese Ersatzleistungen unmittelbar dazu dienen, das Recht der Betroffenen auf Zusicherung ihres Existenzminimums zu garantieren, wie rechtfertigt es die Bundesregierung, über die Vergabe von Sachleistungen/geldwerten Leistungen keine Daten zu erheben?

Wird vonseiten der Bundesregierung eine Datenerhebung bzw. Studie zu der Frage der Bewilligung von Ersatzleistungen nach § 31a Absatz 3 Satz 1 SGB II beabsichtigt?

Über die Anzahl von Anträgen auf Sachleistungen sowie über die Gewährung von Sachleistungen ohne Antrag liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor. Eine statistische Zuordnung von Widersprüchen und Klagen auf den Streitgegenstand der Ablehnung von Sachleistungen ist nicht möglich. Dementsprechend kann die Bundesregierung auch keine Angaben dazu machen, in welchem Umfang die begehrte Leistung im Widerspruchs- oder Klageverfahren zugesprochen wurde. Die Bundesregierung strebt an, durch die Bereitstellung der technischen Möglichkeiten in Zukunft eine differenziertere Erfassung und Darstellung der Streitgegenstände zu ermöglichen.

Allein aus dem Umstand, dass differenzierte statistische Erhebungen über einen kleinen Teilbereich der Leistungserbringung aus fiskalischen, verwaltungsökonomischen, technischen und methodischen Gesichtspunkten derzeit unterbleiben, kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht auf Mängel in der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums geschlossen werden.